

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482) in Verbindung mit § 2 und § 7, Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502 ff.), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg am 26.09.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Reinsberg erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

Spiel, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, mit und ohne Gewinnmöglichkeit, die gegen Entgelt im Gemeindegebiet als öffentlich zugängliche Orte (z.B. in Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiungen

Von der Steuer ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, z.B. Musikautomaten,
4. Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (Billardtische, Darts, Tischfußballgeräte).

§ 4

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 genannten Spielgeräte aufgestellt sind (Aufsteller).

(2) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes, sie endet mit dem Tag, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 6

Erhebungsform und Steuersatz

(1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Spielgeräte erhoben.

(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes

1. in Gastwirtschaften, Kantinen, Vereinsräumen u. ähnlichen öffentlich zugänglichen Orten

- mit Gewinnmöglichkeit **30 EURO**

- ohne Gewinnmöglichkeit **15 EURO**

2. Der Steuersatz für das Bereithalten eines Gerätes, mit dem Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder das eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat, beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht **500 EURO**.

Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(5) Zeiten der Betriebsruhe und der vorübergehenden Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes werden nur dann berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, wird der entsprechende Teilbetrag für die angefangenen Kalendermonate festgesetzt. Zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 8

Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 ist der Gemeinde Reinsberg innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird bei der Entfernung eines Gerätes diese Frist versäumt, so kann die Steuer entgegen § 5 Abs. 1 bis zum Ablauf des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte gemäß § 6 Abs. 2 sind innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde Reinsberg zu melden.

(3) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes mit genauer Bezeichnung im Sinne von § 6 Abs. 2, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuererschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraumes der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Steueraufsicht

Die Gemeinde Reinsberg ist berechtigt, die Aufstellungsorte und die Art der Geräte zu überprüfen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des SächsKAG handelt, wer seiner Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis **10.000 Euro** geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Reinsberg, den 1. Oktober 2001

Hubricht
Bürgermeister